

wald, Meß, die nachfolgende Entscheidung französischer Gerichte und begleitet sie mit seiner Kritik: Die französischen Gerichte, nämlich das zu Lille und das zu Douai, haben in Urteilen vom 29. Dezember 1897 und 6. April 1898 ausgesprochen, daß die Frage, ob ein Werk der Kunst als solches oder als mittels anderer Kunstverfahrens im Sinne des § 7 des deutschen Kunstgesetzes vom 9. Januar 1876 hergestellt anzusehen ist und ihm demgemäß der internationale Rechtsschutz des Berner Uebereinkommens vom 9. September 1886 zukommt oder nicht, nicht nach der Rechtsauffassung des Ursprungslandes (Deutschland), sondern nach der des Staates, in dem der Rechtsschutz verlangt wird, zu beurteilen ist. Im vorliegenden Falle hatte eine deutsche Kunstanstalt von einem deutschen Künstler das Recht erworben, dessen Zeichnungen lithographisch nachzubilden und zu verbreiten. Eine französische Kunstanstalt hat in Frankreich von diesen Lithographien gleichfalls lithographische Nachbildungen fertigen lassen und in den Handel gebracht. Die von der deutschen Kunstanstalt gegen die französische erhobene, sich auf obige Vorschrift des deutschen Kunstgesetzes und Artikel 2 und 4 des Berner internationalen Uebereinkommens stützende Klage wegen Nachbildung wurde durch obige Urteile in zwei Instanzen abgewiesen. Diese gingen von der Erwägung aus, daß die deutschen Lithographien, wenn sie auch nach deutscher Rechtsauffassung als in einem anderen Kunstverfahren hergestellt anzusehen und deshalb in Deutschland nach § 7 a. a. O. gegen Nachbildung geschützt sind, nach französischer Auffassung deshalb, weil der zeichnende Künstler gewußt hat, daß die nachgebildeten Lithographien in den allgemeinen Handel gebracht, insbesondere auch als gewöhnliche Ware auf Jahrmärkten und dergleichen feilgeboten werden sollen, in Frankreich nicht als Kunstwerke, sondern als Werke der Industrie gelten. Hierfür ist daher § 14, nicht § 7 des deutschen Kunstgesetzes maßgebend, wofür unter Umständen nur der Rechtsschutz des Muster- und Modellgesetzes beansprucht werden könnte. Deshalb findet hier nicht das Berner Uebereinkommen Anwendung, sondern würde vielmehr das internationale Uebereinkommen vom 20. März 1883 in Betracht kommen. Da demselben zwar Frankreich angehört, das Deutsche Reich ihm aber bisher noch nicht beigetreten ist, so mangelt diesen deutschen Lithographien zur Zeit jeglicher Anspruch auf Rechtsschutz in Frankreich. (Clunet 1899, Seite 382 und folgende.)

Hierzu bemerkt Geheimer Justizrat Grünwald folgendes: Der Auffassung obiger Urteile mag zwar insofern beigepflichtet werden, als nach Artikel 2 der Berner Konvention, der nur eine formelle, nicht aber materiell-rechtliche Reziprozität der Verbundstaaten anerkennt, bezüglich der Frage des materiellen Urheberrechts das Gesetz desjenigen Landes entscheidet, in dem das fremde Recht verlehrt wurde, und daß nur für die zu erfüllenden formellen Voraussetzungen und Förmlichkeiten das Gesetz des Ursprungslandes maßgebend ist (v. Bar, Internat. Priv.-Recht II, 258). Allein unrichtig ist die in den französischen Urteilen ausgesprochene Auslegung des § 14 des Kunstgesetzes. Denn hiernach geht dieser Schutz erst und nur dadurch verloren, daß der Urheber die Nachbildung des Kunstwerkes an einem Industriewerke gestattet, so daß sich diese also als ergänzender Teil desselben darstellen soll oder darstellt. Davon ist im vorliegenden Falle überhaupt nicht die Rede. Keineswegs aber kann der Nachbildung, wie es jene Urteile auffassen, durch die Art des Absatzes und Vertriebes im Handel die Natur des Kunstwerkes entzogen und dasselbe zum Industriewerke im Sinne des § 14 werden. Die in Deutschland rechtmäßig nachgebildete Lithographie ist wegen Herstellung in einem anerkannten „anderen Kunstverfahren“ (§ 7) Kunstwerk geblieben, von einer Anwendung des Muster- und Modellschutzgesetzes hierauf kann überhaupt gar keine Rede sein, mithin ebensoviel von dem internationalen Uebereinkommen vom 20. März 1883. Vielmehr hätte der rechtmäßigen Nachbildung der deutschen Kunstanstalt auf Grund Artikels 2 der Berner Konvention in Frankreich der gleiche Rechtsschutz in Frankreich gewährt werden müssen, den sie im Deutschen Reiche genießt.

Wechselvordruck mit der Jahreszahl 189. — Nach dem Wechselrecht ist jeder Wechsel als ungültig zu betrachten, der in einem wesentlichen Teile seines Inhalts eine Änderung enthält, und das Ausstellungsdatum ist wohl als wesentlicher Teil des Inhalts zu betrachten. Auf eine Anfrage bei der Reichsbank erteilte, wie das Berliner Tageblatt mitteilt, diese den Bescheid, daß ein Wechsel, bei dem die auf den bisherigen Formularen enthaltene Jahreszahl 189. ausgestrichen und die neue Jahreszahl von 1900 ab darüber, darunter oder daneben geschrieben sei, als geändert zurückgewiesen werden müsse. Auch Rechtslündige, die darüber befragt wurden, seien der Ansicht, daß dies Durchstreichen der Zahl 189. vom Richter als eine Änderung aufgefaßt werden müsse. Derartig geänderte Wechsel könne man weder bei der Reichsbank diskontieren noch wechselrechtlich einflagen. Die jetzt

noch im Gebrauch befindlichen Formulare mit der Zahl 189. wären also vom 1. Januar ab nicht mehr verwendbar.

Neue Bücher, Kataloge &c. für Buchhändler.

Verlagskatalog von Bruno Hessling, Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe, Berlin—New-York. kl. 4°. 220 S. Mit systematischem und alphabetischem Verzeichnis. Geb.

Vierteljährskatalog der Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

Nach den Wissenschaften geordnet. Mit alphabetischem Register. Zu beziehen durch (Platz für Aufdruck der versendenden Firma). Bearbeitet und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. 54. Jahrgang, Heft 3; Juli bis September 1899. 8°. S. 503—700. Wird zu billigen Partiepreisen abgegeben, bei Einzelbezug wird der Bogen mit 10 ™ bar berechnet.

Vierteljährliche Fachkataloge 1899, Heft III, Juli bis September. Bearbeitet und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. 8°. Werden mit und ohne Firmaufdruck zu billigen Partiepreisen abgegeben.

1. Theologie, Philosophie und Theosophie. S. 49—68.
2. Medizin, Naturwissenschaften und Mathematik. S. 69—96.
3. Erziehung und Unterricht, Jugendschriften. S. 53—74.
4. Kriegswissenschaften, Pferdelunde und Karten. S. 17—23.
5. Bau- und Ingenieurwissenschaft. S. 25—32.
6. Haus-, Land- und Forstwirtschaft. S. 17—22.

Annuaire de la Librairie française (Adressbuch für den französischen Buchhandel) pour 1899—1900. Sixième année. 8°. XX, 396 p. avec 2 portraits. Paris 1899, Librairie H. Le Soudier. Geb. Preis 4 francs.

Enthält eine Monographie der Firma Hachette mit Portraits von Armand Templier und † Georges Hachette.

Catalogue de plusieurs bibliothèques importantes, formées par feu M. M. Jhr. Mr. J. J. de la Bassecour Caan, Membre du Tribunal à la Haye, Mr. A. M. Maas Geesteranus, Directeur-général du Journal Officiel des Pays-Bas, Mr. C. F. Th. van Maanen, avocat-général à la Haute Cour de Justice, Mr. B. L. Basch, Avocat, membre de la Municipalité de la Haye, W. H. Bierman, Lieutenant-Colonel en retraite, J. Ph. de Bordes, Officier de génie en retraite, et H. Vollenhoven, Docteur en médecine. Ainsi que de la Bibliothèque heraldique et généalogique et la belle collection d'armoiries peintes et dessinées provenant de l'atelier de M. J.-M. Lion, Peintre-blasonneur. Dont la vente aura lieu du 20 au 28 novembre 1899 dans la Salle de Vente, Practizijnshoek 5 de la Librairie W. P. van Stockum & Fils à la Haye. gr. 8°. 280 p. 5684 nrs.

In Oesterreich verboten. — Das k. k. Kreis- als Preßgericht in Bozen hat mit dem Erkenntnisse vom 1. November 1899, Pr. 14, die Weiterverbreitung der im Verlage J. F. Lehmann in München erschienenen Flugschrift: »Gottesgerichte über Rom, Heft 1, Leo Taxil, Ein Miniaturbild aus dem großen Verzweiflungskampfe der römischen Priesterherrschaft um ihren Bestand« wegen der Stelle von »dass das unfehlbare« bis »Verhezung sei« nach § 303 St.-G. verboten.

Ein Lied von Rudyard Kipling. — Fast in allen englischen Zeitungen werden gegenwärtig Sammlungen für die Frauen und Kinder der Soldaten, die nach Süd-Afrika gingen, veranstaltet. Die »Daily Mail« hat sich nun, um ihrer Sammlung besonderen Nachdruck zu geben, von Rudyard Kipling ein Propaganda-Gedicht schreiben lassen, aus dem sie möglichst viel Kapital zu schlagen hofft. Das Honorar für das Gedicht (250 £ = 5000 ₣) wurde vom Dichter großmütig dem wohltätigen Zweck zugeschrieben. Außerdem hat das Blatt an ein paar Dutzend englischer Zeitungen das Nachdrucksrecht für je fünf Guineen (105 ₣) verkauft; ferner werden fassimilierte Abdrücke des Gedichts zum Preise von einem Schilling (1 ₣) an die patriotischen Leser (auch Nichtleser) abgegeben; eine bedeutende Schauspielerin wird das Gedicht jeden Abend im Palace-Theater vortragen und dafür ein Wochenhonorar von 100 £ (2000 ₣) erhalten, das ebenfalls dem wohltätigen Zweck zufliest; Sir Arthur Sullivan wird das Gedicht für 100 Guineen (2100 ₣) in Musik setzen, und auch sein Honorar wird auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt. Sobald das Gedicht in Musik gesetzt sein wird, wird es auf der Bühne des Alhambra-Theaters gesungen werden, wofür der Direktor des Theaters jede Woche eine ansehnliche Summe dem Unterstützungsfoonds zuführen wird. Aber das ist noch nicht alles. Das glücklich durchgesungene Gedicht wird in den Verlag einer hervorragenden Musifirma übergehen, die ihre Gesamteinnahmen aus dem Verlage des Liedes vertrauensvoll in die Hände der »Daily Mail« legen wird. Die Urhandschrift des Gedichtes mit Kiplings eigenhändiger Unterschrift ist noch zu haben.

1119*